

SCHUTZKONZEPT

TURNHALLE RIEDERN

MEHRZWECKRAUM 1 UND KRAFTRAUM IN DER MZH BACH

ÜBRIGE GEMEINDEEIGENE RÄUME

1. AUSGANGSLAGE

Gültig ab 1.3.2021:

Der Bundesrat hat per 1.3.2021 Lockerungen der Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beschlossen.

Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Handhygiene, Abstand halten und Lüften bleiben die wichtigsten Schutzmassnahmen; der Bundesrat setzt weiterhin stark auf eigenverantwortliches Handeln.

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen die Nutzung von Räumen in gemeindeeigenen Liegenschaften wieder stattfinden kann. Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrates und der kantonalen Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie sind folgende Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

Öffentlich zugängliche Inneneinrichtungen in den Bereichen Freizeit und Sport sind für das Publikum geschlossen. Diese sind lediglich für Trainings, kulturelle Aktivitäten und Wettkämpfe ohne Publikum von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger geöffnet. Sie dürfen in grösseren Gruppen üben oder trainieren und auch Sportarten mit Körperkontakt ausführen. Öffentliche Veranstaltungen sowie Trainings/Aktivitäten/Wettkämpfe von Erwachsenen sind verboten.

Sport im Freien für Personen mit Jahrgang 2000 oder älter ist alleine oder in Gruppen bis maximal 15 Personen (inkl. Leitperson) zulässig, ohne Körperkontakt und unter Einhaltung des Mindestabstands von 1.5 Metern oder permanenter Maskenpflicht. Die dazu benötigten Sportanlagen sind geöffnet. Öffentliche Veranstaltungen sowie Wettkämpfe von Erwachsenen sind verboten. Die Sanitäranlagen und Garderoben sowie Eingangsbereiche, welche für die Nutzung der Aussenbereiche notwendig sind, dürfen benützt werden (Maskenpflicht).

- **Einschränkung Personenzahl:**

Für Trainings von Kindern- und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger gelten keine Beschränkungen der Gruppengrössen. Es dürfen so viele TrainerInnen anwesend sein, wie bei Trainings ohne Einschränkungen dabei sein würden. Die Trainerinnen und Trainer dürfen allerdings im Training nicht aktiv Sport treiben und müssen jederzeit eine Maske tragen.

Für Sportaktivitäten von Personen mit Jahrgang 2000 oder älter gilt eine Beschränkung der Gruppengrösse von max. 15 Personen inkl. Leiterperson. Mehrere Gruppen sind insofern denkbar, dass die Gruppen permanent auch offensichtlich als eigenständige Gruppen erkennbar sind und sich deren Mitglieder während der gesamten Zeit weder annähern noch mischen, inklusive den Leitungspersonen.

Gemeindeversammlungen dürfen ohne Beschränkung der Personenzahl stattfinden, wenn ein Schutzkonzept besteht und umgesetzt wird.

- **Schulunterricht:** Für die Kindergärten und Volksschulen gelten die Vorschriften der kantonalen Bildungs- und Kulturdirektion. Die Vorgaben des Leitfadens für Volksschulen des Kantons Bern sind in diesem Schutzkonzept nicht enthalten. Die Schulen sind für die Umsetzung dieser Vorgaben selber verantwortlich. Es besteht keine Beschränkung der Gruppengrösse.
- **Maskentragpflicht:** In allen öffentlich zugänglichen Bereichen (Eingangs-, Durchgangs-, Garderobebereichen, Turnhallen, Trainingsräumen, etc.), den überdachten Bereichen von öffentlich zugänglichen Gebäuden sowie auf den gesamten Schularealen (auch im Freien) besteht für alle Personen ab 12 Jahren eine Maskentragpflicht. Der Mindestabstand von 1.5 m muss eingehalten werden.
Während den Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger müssen die Trainierenden keine Maske tragen.
Während Sportaktivitäten von Erwachsenen mit Jahrgang 2000 oder älter muss eine Maske getragen werden wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
- **Nur gesund und symptomfrei ins Training/an die Veranstaltung:** Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten vor und nach dem Training/ an der Veranstaltung:** Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training sowie bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG):** Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen:** In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist. Folgende Daten müssen für 14 Tage erfasst werden: Name und Vorname, vollständige Adresse, Telefonnummer sowie Geburtsdatum.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer ein Training/eine Veranstaltung plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Ein Anrecht auf die Nutzung einer gemieteten Anlage besteht nur dann, wenn der Mieter ein auf seine Trainings/Kurse/Proben/Veranstaltung angepasstes Schutzkonzept erstellt hat und dieses jederzeit vorweisen kann. Hilfestellungen sind beim eigenen Verband (siehe Homepage Swiss Olympic) oder der BAG Homepage zu holen. Jeder Nutzer ist in der Pflicht, dass die vorgegebenen Schutzmassnahmen des Verbandes (Sportart), diejenigen der Gemeinde (Anlage) sowie diejenigen des Mieters (Training/Kurs/Probe/Veranstaltung) jederzeit eingehalten werden.

1. HYGIENE

Massnahmen

- Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Turn- und Sportanlagen bereits im Normalbetrieb hoch, stark reglementiert und kontrolliert. Sie erfolgen nach normalem Turnus.
- Für die Reinigung der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selbst verantwortlich.
- Für die Beschaffung und Entsorgung der Masken ist jede Person selber verantwortlich. Die Gemeinde stellt bei den Eingängen Desinfektionsmittel und einen Abfalleimer zur Verfügung.

2. ORGANISATION BETRIEB

Massnahmen

- Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainings-, Probe- oder Sitzungszeit die Liegenschaften betreten. Jede Nutzung endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit, damit keine Begegnungen mit den nachfolgenden Mietern entstehen.
- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Nutzern zur Verfügung. Die Maskentragpflicht ist gemäss den obenstehenden Präzisierungen einzuhalten. Die Überwachung hiervon liegt in der Verantwortung der Kurs-, Trainingsleitung sowie den Kurs-, Trainingsbesuchern.
- Personen, die nicht direkt im Sportbetrieb, Kurs oder der Veranstaltung involviert sind (zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder bringen) müssen das Schulhausareal meiden und dürfen die Anlagen nicht betreten.

Uetendorf, 1. März 2021



Albert Rösti
Gemeindepräsident